

32. Wieweit reicht das freie Ermessen des Gerichts gegenüber einem Beweis Antrag auf Vernehmung von Sachverständigen?

StrPD. §§ 73, 83, 243, § 377 Nr. 8.

IV. Straffenat. Ur t. v. 23. November 1917 g. D. IV 479/17.

I. Landgericht Syd.

Das Landgericht hat einen hilfsweise gestellten Antrag auf Vernehmung eines Sachverständigen abgelehnt. Das Revisionsgericht hat darin eine unzulässige Beschränkung der Verteidigung erblickt und das Urteil auf die entsprechende Verfahrensrüge des Angeklagten als Weiswerbeführers aufgehoben.

Gründe:

„Das Landgericht sieht für erwiesen an, daß der Angeklagte im Oktober 1916 einen dem Besitzer S. in B. gehörigen, im Herbst 1915

gefällten und im Frühjahr 1916 geschälten Kiefernstamm aus dem Walde des S. in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen und ihn dem Schneidemüller M. in Abbau B. zur Herstellung von Latten übergeben hat.

Nach Ausweis des Sitzungsprotokolls hatte der Angeklagte für den Fall, daß das Gericht nicht ohnedies zu seiner Freisprechung gelangen werde, beantragt, den Schneidemüller G. aus B. darüber zu vernehmen, daß der von dem Angeklagten in die M.sche Schneidemühle gebrachte Baumstamm vor nicht länger als 3 Monaten gefällt sei und daher nicht der von S. vermifste gewesen sein könne. In der Urteilsbegründung ist die Nichterhebung dieses Beweises wie folgt begründet worden: Nach der Sachlage unterliege es nicht dem geringsten Zweifel, daß die Aussage des Zeugen S. richtig sei und der Angeklagte also derjenige gewesen sei, der den von S. in der M.schen Schneidemühle wiedererkannten Baumstamm sich angeeignet hat; es habe deshalb der Erhebung des vom Angeklagten hilfsweise angebotenen Sachverständigenbeweises nicht bedurft.

Zutreffend hat das Landgericht dasjenige, was G. bekunden sollte, als ein sachverständiges Gutachten aufgefaßt; denn er sollte vermöge der ihm innewohnenden besonderen Sachkunde aus der Beschaffenheit des dem M. zur Verarbeitung übergebenen Kiefernstamms einen Schluß auf den Zeitpunkt ziehen, in dem die Kiefer gefällt worden ist. Sachverständige zu hören, ist das Gericht — von den hier nicht in Betracht kommenden Fällen der §§ 87, 91 St.P.D. abgesehen — selbst dann nicht verpflichtet, wenn zur Erforschung der Wahrheit eine besondere Sachkunde gehört. Traute sich also das Landgericht die erforderliche Sachkunde zu, um zunächst die Frage beantworten zu können, ob aus dem Zustand eines gefällten Baumes zu einem bestimmten Zeitpunkt rückwärts auf den Zeitpunkt seiner Fällung geschlossen werden könne, und bejahendensfalls, ob der Zustand des vom Angeklagten in die M.sche Schneidemühle gebrachten Kiefernstamms die Annahme zulasse, daß er länger als 3 Monate vor dem Oktober 1916 und schon im Herbst 1915 gefällt worden sei, so brauchte es sich bei Entscheidung dieser Frage der Hilfe eines Sachverständigen nicht zu bedienen. Es durfte sie aber nicht unbeantwortet lassen. Denn, wenn der vom Angeklagten durch das Gutachten des G. unternommene Beweis geführt werden könnte, so würde es ausgeschlossen sein, daß der dem M. vom Angeklagten übergebene Kiefernstamm einer der dem S. entwendeten, im Herbst 1915 geschlagenen Stämme war. Nach dem Inhalt der Urteilsgründe hat das Landgericht keinen Versuch gemacht, den Zustand jenes Kiefernstamms im Oktober 1916 festzustellen. Es hat auch nicht ausgesprochen, daß diese Feststellung etwa jetzt nicht mehr möglich sei oder daß sie nicht die Grundlage für den Schluß auf die Richtigkeit der Behauptung des Angeklagten über den Zeitpunkt der

Fällung abzugeben vermöchte. Vielmehr hat es lediglich auf Grund der Aussage des Zeugen S., die durch den angebotenen Gegenbeweis widerlegt werden sollte, seine Feststellungen getroffen, obwohl erst nach Klarstellung der Schutzbehauptung des Angeklagten sich beurteilen ließ, ob jene Aussage zuverlässig war oder nicht. Hierin findet der Angeklagte mit Recht eine unzulässige Beschränkung der Verteidigung, die nach § 377 Nr. 8 St.P.D. zur Aufhebung des angefochtenen Urteils führen muß.“